

**TREUHAND|SUISSE**  
**Schweizerischer Treuhänderverband**  
**Sektion Zürich**

**Reglement der Schlichtungskommission**

## Präambel

Gestützt auf Ziff. 17I der Statuten der Sektion Zürich von TREUHAND|SUISSE vom 5. Dezember 2014 sowie auf die Standesregeln vom 24. November 2012 und das Verfahrensreglement der Standeskommission vom 29. November 2014 von TREUHAND|SUISSE erlässt die Generalversammlung folgendes Reglement:

### I. Aufgaben der Schlichtungskommission

1. Die Schlichtungskommission kann bei Beschwerden von Auftraggebern gegen Mitglieder der Sektion Zürich von TREUHAND|SUISSE angerufen werden.
2. Folgende Fälle können durch die Schlichtungskommission behandelt werden:
  - a) Honorarstreitigkeiten;
  - b) Verweigerung der Herausgabe von Akten;
  - c) durch die Standeskommission nicht behandelte Bagatellfälle.

### II. Sitz der Schlichtungskommission

3. Die Schlichtungskommission hat ihren Sitz am Domizil der Geschäftsstelle der Sektion.

### III. Zweck

4. Durch den Einsatz der Schlichtungskommission der Sektion soll erreicht werden, dass bei Beschwerden die Verfahren zwischen den Mitgliedern von TREUHAND|SUISSE und deren Kunden rasch und kostengünstig abgewickelt werden.

### IV. Zusammensetzung der Schlichtungskommission

5. Die Schlichtungskommission besteht aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern, die allesamt Mitglieder der Sektion Zürich von TREUHAND|SUISSE sein müssen. Sie werden von der Generalversammlung für eine Periode von einem Jahr gewählt. Die Schlichtungskommission konstituiert sich selbst. Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Schlichtungskommission kann einen Sekretär mit juristischer Ausbildung beziehen. Dem Sekretär kommt nur eine beratende Stimme zu. Er wird durch den Präsidenten der Schlichtungskommission bestimmt.
7. Die Mitglieder der Schlichtungskommission werden nach dem gültigen Entschädigungsreglement der Sektion entschädigt.
8. Die Mitglieder der Schlichtungskommission wie auch der beigezogene Sekretär unterliegen der Geheimhaltungspflicht bezüglich aller Wahrnehmungen, welche sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit machen. Vorbehalten bleibt die Anrufung der Standeskommission von TREUHAND|SUISSE durch die Schlichtungskommission im Falle einer Verletzung der Standesregeln.

### V. Ausstand

9. Jedes Mitglied der Schlichtungskommission wie auch der beigezogene Sekretär ist verpflichtet, in den Ausstand zu treten:
  - a) wenn es im Verfahren direkt beteiligt ist;
  - b) wenn mit einem Betroffenen Verbundenheit besteht oder es von ihm abhängig ist;
  - c) falls Geschäftsbeziehungen mit einem der Beteiligten bestehen;
  - d) wenn andere Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Mitglied in seiner Entscheidungsfreiheit gebunden ist oder Zweifel an seiner Unabhängigkeit bestehen.

10. Falls bei einem oder bei mehreren Mitgliedern ein Ausstandsgrund vorliegt, so bezeichnet der Präsident oder bei dessen Verhinderung das amtsälteste Mitglied der Schlichtungskommission die ausserordentlichen Ersatzmitglieder. Die Ersatzmitglieder müssen ebenfalls Mitglieder der Sektion Zürich von TREUHAND|SUISSE sein.

## **VI. Einleitung des Schlichtungsverfahrens**

11. Das Schlichtungsverfahren kann durch einen Auftraggeber eines Mitglieds der Sektion Zürich eingeleitet werden.
12. Die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen und den Sachverhalt mit Vorlage der Beweismittel genau zu umschreiben. Die Beschwerde ist mit einem Antrag an die Schlichtungskommission zu richten.
13. Sind diese Erfordernisse nicht erfüllt, teilt der Präsidenten dem Beschwerdeführer schriftlich mit, welche Mängel vorliegen, und setzt ihm Frist an zur Verbesserung der Eingabe unter der Androhung, dass bei Säumnis auf seine Beschwerde nicht eingetreten wird.
14. Der Beschwerdeführer hat das von ihm beauftragte Mitglied von TREUHAND|SUISSE vom Berufsgeheimnis gegenüber den Mitgliedern der Schlichtungskommission zu entbinden.
15. Die Schlichtungskommission tritt auf das Gesuch um Durchführung des Schlichtungsverfahrens nicht ein, wenn:
  - a) die Mängel der Beschwerde trotz Aufforderung zur Verbesserung gemäss Ziff. 13 nicht innert Frist beseitigt wurden;
  - b) die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist;
  - c) seit Kenntnis des zur Anzeige gebrachten Sachverhaltes und der Beschwerde mehr als zwei Jahre vergangen sind;
  - d) die Beschwerde sich auf einen Sachverhalt zwischen den Verfahrensparteien oder deren Rechtsnachfolgern bezieht, welcher bereits Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens der Schlichtungskommission der Sektion oder der Standeskommission von TREUHAND|SUISSE war;
  - e) die Beschwerde Vorfälle oder Personen betrifft, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Schlichtungskommission fallen;
  - f) die Beschwerde eine Bagatelle ist;
  - g) die Beschwerde mit den guten Sitten nicht vereinbar oder ehrverletzend ist.
16. Der Präsident teilt dem Beschwerdeführer schriftlich mit, wenn ein Grund im Sinne von Ziff. 15 lit. a) – g) vorliegt und auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann. In den Fällen von Ziff. 15 lit. b) – g) kann der Beschwerdeführer schriftlich Stellung nehmen. Hierauf teilt der Präsident dem Beschwerdeführer den definitiven Entscheid, ob auf die Beschwerde eingetreten wird oder nicht, mit.

## **VII. Durchführung des Schlichtungsverfahrens**

17. Das beklagte Mitglied ist so schnell wie möglich nach Eingang der Beschwerde darüber zu orientieren und zur Stellungnahme aufzufordern.
18. Bei einer Honorarstreitigkeit muss das beklagte Mitglied der Schlichtungskommission eine detaillierte Honorarrechnung zustellen.
19. Während des Schlichtungsverfahrens hat das Mitglied auf jegliche Massnahmen zur Einbringung einer Forderung zu verzichten.
20. Fehlende oder ungenügende Informationen sind bei den Parteien zu beschaffen.
21. Um das Verfahren einfach abwickeln zu können, werden Sitzungen zwischen dem Antragsteller und der Schlichtungskommission der Sektion in der Regel nicht durchgeführt.

22. Die Beurteilung hat innert 30 Tagen nach Eingang der vollständigen Informationen zu erfolgen.
23. Weigert sich das beklagte Mitglied am Schlichtungsverfahren teilzunehmen, prüft die Schlichtungskommission, ob dadurch eine Verletzung der Standesregeln von TREUHAND|SUISSE vorliegt. Kommt die Schlichtungskommission zum Schluss, dass die Standesregeln verletzt wurden, wird sie eine Anzeige an die Standeskommission von TREUHAND|SUISSE erstatten. Das Mitglied wird schriftlich über die Anzeige orientiert.

### **VIII. Abschluss des Schlichtungsverfahrens**

24. Nach Abschluss der Beurteilung und Beratung gibt die Schlichtungskommission den Parteien innert zehn Tagen eine Empfehlung mit kurzer Begründung ab.
25. Gegen die Empfehlung der Schlichtungskommission der Sektion besteht keine Rekursmöglichkeit.
26. Finden die Parteien keine Einigung, steht es dem Beschwerdeführer frei, eine Anzeige bei der Standeskommission von TREUHAND|SUISSE einzureichen oder den zivilrechtlichen Weg zu beschreiten.
27. Die Korrespondenz, Aktennotizen usw. im Zusammenhang mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens sind während zehn Jahren auf der Geschäftsstelle der Sektion aufzubewahren.

### **IX. Kosten des Schlichtungsverfahrens**

27. Das Schlichtungsverfahren ist kostenlos.

### **X. Schlussbestimmungen**

28. Das vorliegende Reglement wurde an der ordentlichen Generalversammlung von TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband, Sektion Zürich, am 2. Dezember 2016 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2017 hin in Kraft.

Zürich, den 2. Dezember 2016

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband  
Sektion Zürich

**Der Präsident**  
Beat Strasser

**Der Geschäftsführer**  
Ulrich Fink